

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 41.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinen auf Seckampfschiffen der deutschen Handelsflotte. S. 268.

(Nr. 2897.) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinen auf Seckampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 16. Oktober 1902.

Auf Grund des §. 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrath beschlossen, was folgt:

Der §. 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) erhält folgende Fassung:

„Demgemäß sind zuzulassen:

1. ehemalige Ober-Maschinenamwärter als Maschinen 4. Klasse,
2. ehemalige Maschinenmaate und Ober-Maschinenmaate, welche die Maschinenmaatenprüfung für die Maschinenlaufbahn bestanden haben, als Maschinen 3. Klasse,
3. ehemalige Ober-Maschinenmaate, Maschinen und Ober-Maschinen, welche die Maschinenprüfung für die Maschinenlaufbahn bestanden haben, als Maschinen 2. Klasse,
4. ehemalige Maschinenmaate und Ober-Maschinenmaate, welche die Maschinenmaatenprüfung für die Ingenieurlaufbahn bestanden haben, als Maschinen 2. Klasse,
5. ehemalige Maschinen, Ober-Maschinen und Marine-Ingenieure, welche die Wachmaschinen-, leitende Maschinen- oder Ingenieurprüfung für die Ingenieurlaufbahn bestanden haben, als Maschinen 1. Klasse.“

Diese Bestimmung tritt am 1. November 1902 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Veranstaltet im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.